



Reglement für die Nutzung und die Bewirtschaftung des Schwimmbades Maschwanden

(gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 13. Mai 2014)

KOPIE

Art. 1 Grundsätze

1. Das Reglement regelt die Nutzung des Schwimmbads Maschwanden in Bezug auf die Bestimmungen der Erholungsszone VI gemäss der Verordnung zum Schutz der Natur- und Landschaftsschutzgebiete im zürcherischen Reusstal vom 4. Mai 1993. Es präzisiert diese Bestimmungen mit dem Zweck, das angrenzende Flachmoor von nationaler Bedeutung vor Beeinträchtigungen durch den Betrieb und den Unterhalt des Schwimmbads zu bewahren.
2. Das Reglement wird infolge Umbaus des Schwimmbades Maschwanden ausgearbeitet. Es kommt ab 2014, ab Neueröffnung des Schwimmbades, zur Anwendung.
3. Der Gemeinderat Maschwanden ist für die Umsetzung und die Einhaltung dieses Reglements zuständig. Personen, welche sich nicht an dieses Reglement halten, können verzeigt werden.

Art. 2 Bewirtschaftung des Schwimmbadareals und des Flachmoors

1. Jegliches Düngen ist untersagt.
2. Das verwenden von Pflanzenschutzmittel ist untersagt.
3. Das Flachmoor soll einmal jährlich und frühestens ab 1. September gemäht werden. Das Schnittgut wird abgeführt.
4. Im Flachmoor darf kein Schnittgut abgelagert werden.

Art. 3 Bepflanzung

1. Es dürfen nur einheimische Bäume und Sträucher gepflanzt werden.
2. Es dürfen keine Arten der schwarzen Liste und der Beobachtungsliste der invasiven Neophyten gepflanzt werden (www.infoflora.ch).
3. Das Schwimmbadareal muss frei von invasive Neophyten und Problempflanzen gehalten werden.

Art. 4 Schutz des Flachmoors

1. Ausserhalb der Betriebszeiten des Schwimmbads ist das Areal für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.
2. Das Flachmoor darf nicht betreten werden. Die Besucherinnen und Besucher werden mit geeigneten Mitteln darauf hingewiesen.
3. Das Schwimmbadareal muss von Abfall sauber gehalten werden. Es darf kein Abfall liegen gelassen werden.
4. Wildlebende Tiere, die sich im Schwimmbadareal aufhalten, dürfen nicht getötet und belästigt werden. Falls nötig sind sie sorgfältig und fachkundig einzufangen und im Flachmoor auszusetzen.

Art. 5 Lärm und Licht

1. Das Schwimmbadareal soll grundsätzlich nicht beleuchtet werden. Falls eine Beleuchtung notwendig ist, dürfen keine Scheinwerfer und Lichtanlagen betrieben werden, die das Flachmoor direkt beleuchten.
2. Lärmimmissionen im Flachmoor sind möglichst zu vermeiden. Im Bereich des Flachmoors dürfen keine mobilen Musikanlagen betrieben werden.

Art. 6 Veranstaltungen

1. Im Schwimmbad werden grundsätzlich nur Veranstaltungen bewilligt, die einen Bezug zum Baden haben.
2. Veranstaltungen wie Konzerte, Theater- und Kinovorführungen sind nicht erlaubt.

Art. 7 Nutzung des Parkplatzes

1. Der Parkplatz Stad dient grundsätzlich den Badegästen.
2. Ausserhalb der Badesaison kann der Gemeinderat Maschwanden eine Benützungsbewilligung für bestimmte Anlässe (Viehschau, Chilbi) in der Gemeinde Maschwanden aussprechen.
3. Ausserhalb der Badesaison ist der Parkplatz mittels Kette abgesperrt.
4. Das Campieren auf dem Parkplatz ist untersagt.

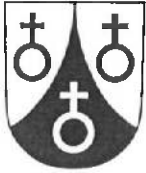
Art. 8 Schlussbestimmungen

1. Das Reglement über die für die Nutzung und die Bewirtschaftung des Schwimmbades Maschwanden wird durch den Gemeinderat periodisch überprüft.
2. Das Reglement tritt auf Beginn der Badesaison 2014 in Kraft.

Fachstelle Naturschutz
Postfach
8090 Zürich

Zünd, 12.2.2015





088 VEREINE, ANLÄSSE, SPORT, FREIZEIT

(V1.03.2) Schwimmbad Maschwanden
- Reglement für die Nutzung und die Bewirtschaftung des Schwimmbades

Mit Beschluss vom 1. Oktober 2013 erteilte der Gemeinderat die Baubewilligung für den Umbau des Schwimmbades Maschwanden. Unter Punkt II. d) Im Bereich eines überkommunalen Naturschutzobjektes wurde folgende Auflage verfügt: Zum Schutz des Flachmoors vor Beeinträchtigung durch Nährstoffeintrag und Störungen (Licht, Lärm etc.) muss vor der Badesaison ein Nutzungs- und Bewirtschaftungsreglement ausgearbeitet werden, das unter anderem ein Verbot von Düngern und Pflanzenschutzmitteln und Bestimmungen zum Pflanzen von einheimischen, standortgerechten Gehölzen beinhaltet sowie Aussagen zu Licht und Lärmemissionen sowie zur möglichen Veranstaltungen mit Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet macht. Dieses Reglement ist der Fachstelle Naturschutz zur Genehmigung vorzulegen.

Gemeindepräsident Andreas Binder und Verwaltungsangestellte Monika Grüter haben ein entsprechendes Reglement für die Nutzung und die Bewirtschaftung des Schwimmbades Maschwanden ausgearbeitet. Gemeindearbeiter Alois Nussbaumer bestätigte, dass heute schon sämtliche Punkte des ausgearbeiteten Reglements betreffend Bewirtschaftung des Schwimmbadareals eingehalten werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Dem ausgearbeiteten Reglement für die Nutzung und die Bewirtschaftung des Schwimmbades Maschwanden wird zugestimmt.
2. Das vorliegende Reglement wird zur Genehmigung an die Baudirektion Kanton Zürich, Fachstelle Naturschutz eingereicht.
3. Die Gemeindearbeiter und das Badepersonal werden entsprechend vor Badesaison über das neue Reglement orientiert.



Gemeinde Maschwanden

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

vom 13. Mai 2014

217

4. Mitteilung an:

- Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Herr Hanspeter Tschanz, Stampfenbachstrasse 12, Postfach, 8090 Zürich (mittels separatem Schreiben)
- Gemeindepräsident Andreas Binder
- Liegenschaftsvorsteher René Müller (Orientierung des Personals)
- Akten

Maschwanden, 13. Mai 2014

Versandt am: 16. MAI 2014



Im Namen des
GEMEINDERATES MASCHWANDEN

Der Präsident: Die Schreiberin:

A. Binder

E. Abegglen